

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld -Ortsteil Lette-

vom _____

Auf Grund

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung und

des § 7 in Verbindung mit § 41 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/ SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. §13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Kinderreihengrabstätten

- (1) Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der / des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) In einer Kinderreihengrabstätte darf die Leiche einer / eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestattet werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.